



Liegen zwingende gesundheitliche Gründe vor, können Schülerinnen und Schüler vom Sportunterricht freigestellt werden. Längere Freistellungen (als 4 Wochen) vom Sportunterricht kann nur die Schulleitung aussprechen, bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft (insgesamt pro Semester). Voraussetzung für jede Sportbefreiung ist, dass diese bei der Schule durch die gesetzlichen Vertreter oder durch den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin beantragt und begründet worden ist. Ein entsprechender Antrag findet sich auf der Internetseite oder im Sekretariat 1 und 2. Dabei ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Eine stillschweigende oder nachträgliche Freistellung vom Sportunterricht ist nicht zulässig. Das Fehlen im Sportunterricht ohne Antrag und ärztliches Attest gilt als unentschuldigtes Fehlen.

## 1. Befreiung von Teilen des Sportunterrichts (bspw. kein Ausdauersport möglich)

Bei dieser krankheitsbedingten Sportpraxis-Freistellung **bleibt die Anwesenheitspflicht erhalten**. Lediglich vom Attest ausgenommene sportpraktische Leistungen sind nicht zu erbringen. Die nicht erbrachten Leistungen werden mit o. B. (ohne Beurteilung) bewertet.

Für Sportkurse in der Gymnasialen Oberstufe gilt, dass durch die teilweise Befreiung die Bewertbarkeit des gesamten Kurses nicht gefährdet werden darf! Andernfalls gilt dieser Kurs als nicht belegt. Da bei Sportkursen jedoch eine Belegverpflichtung gilt, würde ein nicht bewertbarer Kurs einen Pflichtrücktritt im nachfolgenden Schülerjahrgang nach sich ziehen.

## 2. Vollständige Sportbefreiung (einschließlich aller sportmotorischer Elemente)

Auch hier **bleibt die Anwesenheitspflicht grundsätzlich erhalten**. Neben der Anwesenheitspflicht besteht auch Mitarbeitspflicht, z. B. bei sportartspezifischer Theorie oder bei Leistungen, die im Einzelfall möglich sind, etwa bei der Hilfestellung, bei Schiedsrichtertätigkeit oder beim Geräteaufbau und dergleichen. Über Art und Umfang der Freistellung werden die Schülerin/der Schüler und/oder ihre Erziehungsberechtigten schriftlich informiert. Tutor/Klassenleitung und Sportlehrkraft werden über die Freistellung per Mail informiert.

Vorsicht ist im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe geboten. Hier besteht eine Belegverpflichtung für die Sportkurse. Ist ein Schüler/eine Schülerin vom Sportunterricht für ein Semester befreit, müssen im darauffolgenden Semester zwei Sportkurse gewählt werden. Befreiungen vom Sport für mehrere Semester können weitere Umwahlen notwendig machen. Die Schülerinnen und Schüler sollten sich in diesem Fall so früh wie möglich von der Abteilungskoordination beraten lassen, um keine schwerwiegenden Folgen für die Schullaufbahn zu riskieren.

## 3. Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht

In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht erfolgen, zum Beispiel wenn die individuelle Situation (bspw. der Gesundheitszustand) der betroffenen Person keine andere sinnvolle Möglichkeit zulässt. Es ist hierbei stets darauf zu achten, dass alle Anspruchsgruppen (Abteilungsleitungen, Klassenlehrkräfte und Tutorinnen und Tutoren) über die Entscheidung der Schulleitung informiert werden, damit entsprechende Regelungen für die Zeit der Abwesenheit gefunden werden können (bspw. müssen Berufsschülerinnen und -schüler ggfs. in den Betrieb oder die Klassenlehrkraft muss die Befreiung von der Anwesenheitspflicht bei Untis eintragen).



## 4. Befreiung vom 12-Minuten-Lauf im Kurssystem

In jedem Sportkurs der Gymnasialen Oberstufe ist ein 12-Minuten-Lauf verpflichtend durchzuführen. Dieser geht mit  $\frac{1}{4}$  in die Abschlussleistung ein, die ihrerseits mit  $\frac{1}{3}$  in die Gesamtnote eingeht. Die drei anderen Leistungsbestandteile der Abschlussleistung gehen ebenfalls zu  $\frac{1}{4}$  ein. Liegt jedoch eine attestierte Befreiung für den 12-Minuten-Lauf vor (Teileistungsbefreiung), gehen die drei anderen Leistungsbestandteile der Abschlussleistung zu je  $\frac{1}{3}$  ein.

## 5. Sportbefreiung bei Sport als 4. Prüfungsfach

Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des 1-3. Semesters bis zum Ende der Schullaufbahn sportbefreit, so hat sie/er ein anderes 4. Prüfungsfach zu wählen. Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit Sport als 4. Prüfungsfach aus gesundheitlichen Gründen im vierten Kurshalbjahr nicht an Sportpraxis teilnehmen und damit die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so kann auf Antrag entweder der Kurs ohne Bewertung bleiben oder im folgenden Schulhalbjahr nachgeholt oder eine Änderung des vierten Prüfungsfaches oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren als dem nach § 23 Abs. 9 Nr. 3 oder 4 VO-GO zulässigen Termin gestattet werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Sportpraxiskurs kann jedoch nur dann ohne Bewertung bleiben, wenn drei andere Sportpraxiskurse eingebracht werden können. Soll der Kurs nachgeholt werden, findet die Sportprüfung im nächsten Schulhalbjahr zu den entsprechenden Terminen statt.

*Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der AV Schulbesuchspflicht und der Verordnung der Gymnasialen Oberstufe (VOGO).*